

Protokoll

der im städtischen Sitzungssaale stattfindenden 2. öffentlichen

Gemeinderats-Sitzung der Stadt Zwettl

am 11. Februar 19 55

Vorsitzender: Bürgermeister Hermann Feucht

Gegenwärtig die Herren:

1. Vizebürgermeister: Karl Hagl

2. Vizebürgermeister: Josef Pexider

Geschäftsführende Gemeinderäte: Karl Almeder, Friedrich Rössler,

Rudolf Thaller, Johann Winkler, Leopold Anderl.

Gemeinderäte: Josef Wagner, Ludwig Engelmayer, Heinrich Bierampl,

Johann Nöbauer, Johann Höllriegl, Franz Fuchs, Karl Fessl.

Max Marosz, Maria Schrenk, Anton Koller, Rudolf Dürr,

Leopold Höbarth.

Entschuldigt: Gem. Rat Alois Auferbauer, Gem. Rat Anton Anderl, Gem. Rat Franz Wimmer.

Nicht entschuldigt: -----

Nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Versammlung konstatiert hat, wird die Sitzung eröffnet.

1.) Getränkesteuer.

Da das Landesgesetz über die Getränkesteuer mit 31.12.1954 abgelaufen ist, hätte der Gemeinderat folgenden Beschluß zu fassen:

"Auf Grund des § 10, Abs.3, lit b) des Finanzausgleichsgesetzes 1953, BGBl.Nr.225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl.Nr.7 und der 2.Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl.Nr.150, in Verbindung mit § 84 der n.ö. Gemeindeordnung, wird im Gebiete der Stadtgemeinde Zwettl mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1955 für die entgeltliche Abgabe von Getränken und Speiseeis, mit Ausnahme von Bier und Milch, an den letzten Verbraucher eine Abgabe von 10 % (Getränke- und Speiseeisabgabe) vom Nettopreis eingehoben. Hiebei sind die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 26.April 1950, LGBL.Nr. 27/1950, (in der Fassung des Landesgesetzes vom 15.Dezember 1953, LGBL.Nr.8/1954) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht bundesgesetzlich Verfahrensvorschriften zu beachten sind".

Erlaubt

Einstimmig angenommen.

2.) Besatzungskosten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.1954 war beschlossen worden bezüglich der Entfertigungserklärung, welche vom Finanzministerium gefordert wurde, die weiteren Verhandlungen des Städtebundes abzuwarten. Mit Schreiben vom 27.12.1954 hat nun der Städtebund der Gemeinde eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt, die eine wohl endgültige Entscheidung in dieser Frage darzustellen scheint.

Erlaubt

Der Gemeinderat beschloß einstimmig, die Entfertigungserklärung zu unterzeichnen.

3.) Scharitzer Karl jun. hat um käufliche Überlassung des zur Liegenschaft E.Z.3 des Grundbuches Kat.Gem. Koppenzeil Parzelle Nr. 105/54 gehörigen Grundstückes im Ausmass von 1 ar 46 m² angesucht. Es handelt sich dabei um einen schmalen Streifen der bisherigen Parzelle 105/51. Der Stadtrat empfiehlt, dem Ansuchen stattzugeben.

Vizebürgermeister Hagl beantragt, den angeführten Grundstreifen zum Preis von S 3.- pro m² an Karl Scharitzer jun. zu verkaufen. Sämtliche Vermessungs- und Umschreibungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Erlaubt

Einstimmig angenommen.

4.) Schnabel Hans, Abänderung des bestehenden Regulierungsplanes.

Anlässlich der Bauverhandlung betreffs eines Zu- und Umbaues im Hause des Herrn Hans Schnabel, Neuer Markt 6, wurde festgestellt, daß auf Grund des bestehenden Regulierungsplanes die äussere Mauer des geplanten Zubaues hinter die Linie des bestehenden Zaunes bzw. des übrigen Gebäudes verlegt werden müßte. Herr Schnabel hat daher ersucht, der Gemeinderat möge eine Abänderung bezüglich der Baulinie beschliessen.

G.R. Höllriegl beantragt, daß dem Ansuchen des Herrn Schnabel um Abänderung des Regulierungsplanes stattgegeben werden soll, da diese Strasse keine Hauptver-

Erlaubt

kehrsstrasse ist und auch keine werden wird; ausserdem steht auch das Hauptgebäude nicht in der Baulinie.

Einstimmig angenommen.

5.) Müllabfuhr.

Die Bezirkshauptmannschaft, Fürsorgeamt, hat um Einbeziehung in die städt. Müllabfuhr für ihr Haus in Zwettl, Hammerweg 1, angesucht.

Weiters wurde festgestellt, daß von den Bewohnern der Wasserleitungsstrasse das Bett des vorbeifliessenden Syrningbaches durch das Ablagern von Abfällen sehr verunreinigt wird.

Der Stadtrat empfiehlt, dem Ansuchen der B.H. stattzugeben und auch die Wasserleitungsstrasse in die städt. Müllabfuhr einzubeziehen.

Bürgermeister berichtet, daß den Bewohnern der Wasserleitungsstrasse eine Aufforderung wegen der Entfernung der am Strassenrand aufgestapelten Holzstösse und der Verunreinigung des Syrningbaches zugestellt wurde. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß dieser Aufforderung zum Großteil Folge geleistet wurde. Für das Aufschlichten des Brennholzes würde Herr Preis einen geeigneten Platz zur Verfügung stellen.

Stadtrat Thaller beantragt, der Gemeinderat möge diesen beiden Anträgen auf Einbeziehung des Hauses Hammerweg 1 und der gesamten Wasserleitungsstrasse in die städt. Müllabfuhr zustimmen; Voraussetzung hiefür wäre, daß die Zufahrt gegeben ist.

Eine Zufahrt ist in beiden Fällen möglich.

Einstimmig angenommen.

6.) Tierpassausstellung.

Nach den Vorschriften über die Ausstellung von Tierpässen sind vom Gemeinderat Viehbeschauer zu bestellen und der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben, die allein berechtigt sind, das zur Ausstellung eines Tierpasses notwendige Zeugnis auszustellen. Im Jahre 1946 wurden im Sinne dieser Bestimmungen der Tierarzt Schmutzer und Bürgermeister Feucht als Viehbeschauer bestellt. Die Tierärzte Dr. Willibald Wiesauer und Dr. Edgar Rosenmayr bitten nun, gleichfalls als Viehbeschauer für die Untersuchung vor Ausstellung eines Tierpasses bestellt zu werden.

Stadtrat Thaller beantragt, auch die beiden Tierärzte Dr. Wiesauer und Dr. Rosenmayr als Viehbeschauer für die Untersuchung vor Ausstellung eines Tierpasses zu bestellen.

Einstimmig angenommen.

7.) Musikverein Zwettl.

Der Musikverein Zwettl ersucht um käufliche Überlassung des der Stadtgemeinde gehörigen Amberg-Flügels. Der Flügel ist über 100 Jahre alt und kaum benützungsfähig. Der Klavierstimmer Franz Fichtenbauer schätzte ihn in dem heutigen Zustand mit S 500.--.

Der Schulausschuß beantragt, der Gemeinderat wolle den Flügel zum Schätzungspreis von S 500,- dem Musikverein überlassen.

Einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Pexider berichtet, daß tatsächlich der angeführte Flügel dem Schätzungspreis von S 500.- entsprechen dürfte und ersucht dem Verkauf zuzustimmen.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

8.) Feuerlöschordnung.

Auf Grund des Erlasses der B.H. Zwettl Zl.X-1971/1 vom 28.12.1954 muß der Gemeinderat eine neue Feuerlöschordnung beschliessen.

Die für die Stadtgemeinde Zwettl neu aufgestellte Feuerlöschordnung liegt in Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles.

Die vorliegende Feuerlöschordnung wird in der abgefassten Form

einstimmig angenommen.

Stadtrat Thaller beantragt, daß die wichtigsten Punkte der Feuerlöschordnung, welche zur Verhütung einer Feuergefahr beitragen, kurz zusammengefasst, vervielfältigt und der Bevölkerung des Stadtgebietes in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Vizebürgermeister Pexider stimmt diesem Antrag vollinhaltlich zu und ist dafür, die Bevölkerung (vor allem die jüngere Generation) über die feuergefährlichen Übelstände in diesem Sinne aufzuklären. Es ist bestimmt von größter Bedeutung, wenn die Bevölkerung weiß, mit welchen Maßnahmen bei Feuergefahr vorgebeugt werden kann und welche Löschgeräte und Löschvorrichtungen in jedem einzelnen Haus vorhanden sein müssen. Er regt zugleich an, daß auf diese ganze Angelegenheit auch tatsächlich Bedacht genommen wird.

Erledigt

Einstimmig zugestimmt.

9.) Turnhallenbenützung.

Seit mehreren Jahren zahlen die Vereine, welche die Turnhalle benützen, keine Entschädigung für Licht, Beheizung und die notwendigen Reinigungsarbeiten. Durch geraume Zeit erhielt für diese Arbeiten der Schulwart eine Entschädigung durch die Gemeinde; seit Jahren wurde aber nichts mehr ausbezahlt. Da der Schulwart nicht verpflichtet ist, diese aussertourlichen Arbeiten durchzuführen, stellt der Schulausschuß einstimmig folgende Anträge:

- a) Jeder die Turnhalle benützende Verein hat ab 1.3.1955 jeweils monatlich im nachhinein pro tatsächlich gehaltene ~~Monat~~ Turnstunde einen Betrag von S 1.- als Pauschale für Licht, Beheizung und Reinigung an die Kasse der Stadtgemeinde Zwettl zu bezahlen.
- b) Der Schulwart erhält ab 1.1.1955 für diese Nebenarbeiten eine monatliche im vorhinein fällige Entschädigung von S 50.-.

Berichtigt: *Alex. Karov*
J. Winkler

Erledigt

Einstimmig angenommen.

10.) Gewerbl. Berufsschule - Schülerheim.

Auf Grund der Ergebnisse der kommissionellen Verhandlung der Landesregierung am 31.1.1955 zwischen der Landesregierung, dem Berufsschulrat N.Ö. und den Vertretern der Stadtgemeinde Zwettl wird nunmehr vom Schulausschuß einstimmig beantragt, folgende Anschaffungen bzw. bauliche

Veränderungen vorzunehmen:

- a) Das Klassenzimmer Nr.2 ist zu vergrössern, die Rückwand zu entfernen und der derzeitige Waschraum in den Klassenraum einzubeziehen. Es ist eine neue Wand aufzustellen, der Gang mit in das Klassenzimmer einzubeziehen und die Seitenwand vom Waschraum zu entfernen. Ein Lagerraum für das Brennholz ist sicherzustellen. 8 Schultische und 16 Sessel sind anzuschaffen. Soweit als möglich, sollen alte noch gebrauchsfähige Tische zur Verfügung gestellt werden.
- b) Von der Lehrwerkstätte für metallverarbeitende Berufe ist in den angrenzenden Raum (ehemalige Schuhmacherwerkstätte) durchzubrechen und die Holzwand so weit als konstruktiv möglich, zu entfernen.
- c) Das derzeitige Lehrmittelzimmer wird Konferenzzimmer und ist von der Direktion der Berufsschule entsprechend zu räumen.
- d) Die Tischlerwerkstätte (Demonstrationsraum) wird aufgelassen. Dieser Raum wird nun Klassenzimmer und ist ehestens anzuschaffen:
 1. 1 Stück Schultafel
 2. 23 Stück zweisitzige Schultische
 3. 1 Stück Lehrertisch
 4. 1 Stück Lehrersessel
 5. 46 Stück Sessel.
- e) Ein Neubau eines Raumes für Schweißarbeiten mit einem Kamin, anschliessend an die Metallwerkstätte und von dieser erreichbar, Grösse ca 4 x 4 m mit einem Notausgang ins Freie wäre in Eigenregie zu errichten.
- f) Die derzeitige Schuhmacherwerkstätte ist durch Versetzung der Wand rechts zu vergrössern. Gegen den Gang ist eine Türe einzubauen.

Infolge der Dringlichkeit mußten die Adaptierungsarbeiten, Punkt a, b u. f bereits durchgeführt werden. Mit der Durchführung wurde einstimmig die Firma Hagl, Zwettl betraut.

Vizebürgermeister Pexider berichtet ausführlich über die kommissionelle Verhandlung mit den Herren Hofrat Schmiedl, Hofrat Pflügl und Hofrat Stiedl, die Besichtigung der Räume im Bundesrealgymnasium, Schülerheim und in der gewerbl. Berufsschule und über die dabei gefundene Lösung der Räumfrage. Vizebürgermeister Pexider erläutert kurz die einzelnen Punkte über die erforderlichen Anschaffungen, welche im Schulausschuß eingehendst beraten wurden und ersucht um Annahme des Antrages.

Einstimmig angenommen.

- 11.) Der Schulausschuß beantragt die Anschaffung von 20 Stück Schülersesseln für die Hauptschule Zwettl, da diese notwendig gebraucht werden.

Einstimmig angenommen.

FEUERLÖSCH-ORDNUNG

für die Gemeinde Stadt Zwentau

(Für Gemeinden, in welchen eine Feuerwehr besteht.)

Auf Grund des § 16 der Feuerpolizei-Ordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St.Pölten und Wiener-Neustadt vom 8. Juli 1927, L.G.Bl.Nr.164, wird nach Anhörung des Kommandos der Ortsfeuerwehr auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom . . . 11. Feb. 1955 . . . nachstehende von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl N. Ö. genehmigte Feuerlöschordnung erlassen.

V o r k e h r u n g e n f ü r F e u e r s g e f a h r :

I. Feuerwehr.

§ 1. Der gesamte Lösch- und Rettungsdienst ist der freiwilligen Feuerwehr übertragen, welche sich in ihren Satzungen ~~xxx~~ den Bestimmungen der Feuerpolizei-Ordnung unterwerfen muss. (§ 26 F.P.O.)

§ 2. Die Verwaltung der Feuerwehr geschieht durch das Feuerwehrkommando, doch übt die Gemeinde die ihr nach der n.ö. Feuerpolizei-Ordnung zustehenden Rechte aus.

§ 3. Die Wahl des Feuerwehr-Hauptmannes und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. (§ 33 F.P.O.)

II. Allgemeine Pflichten bei Bränden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei Feuersgefahr im eigenen Gemeindegebiete oder in Gemeinden des Löschbezirkes (§ 16 F.P.O.) eine unentgeltliche, ausreichende Hilfe zu leisten, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn durch das ausgebrochene Feuer nicht die eigene Gemeinde vom Brande bedroht ist. (§ 14 F.P.O.)

§ 5. Jeder taugliche Einwohner ist verpflichtet, bei Bränden innerhalb des Gemeindegebietes unentgeltlich persönliche Dienste insoweit zu leisten, als er hiezu fähig ist; er kann dazu gemäß den Bestimmungen des § 61 der Feuerpolizei-Ordnung verhalten werden.

Die Aufforderung hiezu geschieht durch den Bürgermeister, seinen Stellvertreter oder den vom Bürgermeister hiezu bestimmten Beamten, den Feuerwehr-Kommandanten, die Ortspolizei oder die Gendarmerie.

Wer nicht zur Dienstleistung verwendet wird, darf sich nicht auf dem Brandplatze aufhalten; alle müssigen Zuschauer, besonders Kinder, sind vom Brandplatze selbst und dessen nächster Nähe fern zu halten. Der Wagenverkehr ist vom Brandplatze abzulenken.

Die Mitwirkung des Bundesheeres (Militärpersonen) wird durch ein besonderes Übereinkommen geregelt.

§ 6. Jede geeignete Person muss sich als Feuerbote (Feuerreiter, Rad- oder Motorradfahrer, Kraftwagenlenker) in der eigenen Gemeinde unentgeltlich, in die Nachbargemeinden gegen mässiges Entgelt, dessen Höhe der Gemeinderat bestimmt, verwenden lassen. Hiezu können auch die entsprechenden Beförderungsmittel in Anspruch genommen werden. (§ 19 F.P.O.)

§ 7. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken und Häusern sind verpflichtet, bei Brandfällen und Elementarereignissen den Mitgliedern der Feuerwehren das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude sowie deren Benützung zur Vornahme der erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, die Wasservorräte (Wasserleitungen), die sich in ihren Gebäuden oder auf ihren Grundstücken befinden oder gewonnen werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihre zum Löschdienste verwendbaren Geräte (Spritzen, Handfeuerlöschapparate, Leitern, Feuerhaken, Eimer und dergleichen) auf Verlangen zur Benützung beizustellen.

Werden diese Geräte beim Gebrauche beschädigt, und erfolgt ihre Verwendung nur zum Schutze fremder Gebäude und Objekte, so hat hiefür die Gemeinde Ersatz zu leisten, wenn nicht der Besitzer durch eine Versicherungsgesellschaft entschädigt wird. (§ 13 F.P.O.)

III. Feuermeldung und erste Massregeln.

§ 8. Wer einen Brand im Orte (Gemeinde) wahrnimmt, ist verpflichtet, Feuerlärm zu schlagen und bei der Feuermeldestelle, falls aber eine solche nicht besteht, im Gemeindeamte oder bei dem mit der Besorgung der ortspolizeilichen Geschäfte betrauten Gemeindemitgliede (Ortsbesorger), beim Feuerwehr-Kommando

und der Ortspolizei die Anzeige zu erstatten. (§ 17 F.P.O.)

Bei Bränden ausserhalb des Gemeindegebietes ist nur das Feuerwehrkommando, bei solchen ausserhalb des Löschbezirkes auch der Bürgermeister (Stellvertreter) zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist alles anzuwenden, um die Weiterverbreitung des Brandes zu verhindern, und alles zu versuchen, um denselben zu löschen.

Zu diesem Zwecke sind insbesondere leicht entzündliche Gegenstände zu entfernen oder stark zu benetzen; wenn es in geschlossenen Räumen brennt und hierbei kein Menschenleben in Gefahr ist, soll der Luftzug und Luftzutritt verhindert werden.

IV. Alarmierung.

§ 9. Bei einem Brande ~~im Orte~~ erfolgt die Alarmierung durch ~~Anschlagen an die Glocke am Kirchturm (Sturmläuten), Hornsignale der Feuerwehr oder sonstige Lärmzeichen (Sirenen, Nebelhörner, Dampfpiifen, elektrische Weckerzeichen usw.)~~

~~Bei Bränden ausserhalb des Ortes, aber innerhalb des Löschbezirkes, erfolgt die Alarmierung nur durch den Feuerwehrhor-nisten (Ortsruf).~~

V. Löscheräte.

§ 10. Die Gemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Löscheräte und die zur Aufbewahrung geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung. (§ 49 F.P.O.)

Behufs rascher Hilfe bei Entstehen eines Brandes müssen sämtliche ~~Haus~~besitzer insbesondere folgende Geräte in gutem Zustande an passenden, leicht zugänglichen und möglichst brand-sicheren Orten bereithalten: eine Leiter, welche womöglich bis zum Dache reicht, 3 bis 6 Löscheimer, einen Feuerhaken an 4 bis 5 m langer Stange, eine Blechlaterne mit Kerze, Wasser-böttiche und womöglich Handfeuerlöscher.

Zu jedem umfangreichen Gebäude sowie in jeder grösseren Gewerbe- oder Fabriksanlage sind ausser den vorgenannten Geräten Karren- oder Tragspritzen bereit zu halten, soferne die Gewerbe-behörde nicht besondere, weitergehende Anforderungen stellt.

VI. Wasserbeschaffung.

§ 11. Falls die Wasserzubringung mittels Saugpumpen unmöglich ist, ist bei Bränden jeder Fuhrwerksbesitzer verpflichtet, Wasser zum Brandplatze zu führen.

VII. Bespannung (Bewegungsmittel).

§ 12. Die erforderlichen Kraftwagen, Motorräder, Fahrräder und deren Lenker und die zur Bespannung der Feuerlöschgeräte nötigen Pferde sind von den Besitzern bei einem Brande im Löschbezirke der Reihe nach beizustellen.

Dem Feuerwehrfuhrwerk hat jedes andere Fuhrwerk schnellstens auszuweichen, oder, wenn dies nicht möglich ist, stehen zu bleiben und das Vorfahren zu ermöglichen.

~~Für die Verwendung eines Kraftwagens oder eines Pferdegespannes wird folgende Vergütung geleistet:~~

~~a) in der Ortsgemeinde~~

~~b) ausserhalb derselben~~

VIII. Leitung der Löscharbeiten.

§ 13. Auf dem Brandplatze stehen sämtliche Feuerwehren und alle sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr jener Gemeinde, in welcher der Brandplatz liegt, oder dessen Stellvertreters.

Bestehen mehrere Feuerwehren im Orte, so bestimmt die Gemeindevertretung den Wirkungskreis der einzelnen Wehren und den Kommandanten (§ 50 F.P.O.)

Bis zur Ankunft des Feuerwehrhauptmannes führt die zuerst angekommene höchste Charge mit den gleichen Rechten wie ersterer den Befehl.

In Orten, in denen keine Feuerwehr besteht, führt über Ermächtigung des Bürgermeisters der zuerst am Brandplatze eintreffende Feuerwehr-Kommandant das Kommando.

Die mit dem Dienstabzeichen versehenen Feuerwehrhauptleute und deren Stellvertreter geniessen während der Ausübung ihres Dienstes auf dem Brandplatze den besonderen Schutz, den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen öffentlichen Organen einräumt. (§ 30 F.P.O.)

IX. Leitung der öffentlichen Sicherheit.

§ 14. In Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, Bewachung der Bergungsgegenstände haben der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister bestimmte Beamte sowie die überhaupt hiezu Berechtigten (Schutzmannschaft, Gendarmerie, Ortspolizei) das Recht zu Anordnungen.

X. Eingriffe in das Privateigentum.

§ 15. Eingriffe in das Privateigentum zum Zwecke der Löscharbeiten durch Vorbrechen, Niederreißen und ähnliche Massnahmen sind nur im äussersten Notfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstückung des Feuers und zur Verhütung der Ausbreitung der Flamme erübrigt und selbst dann, den Fall äusserster Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters im Einvernehmen mit dem das Kommando führenden Feuerwehrhauptmann gestattet. (§ 53 F.P.O.)

XI. Sonstige Hilfeleistungen.

§ 16. Zimmerleute und Maurer haben sich bei Bränden in ihrem Wohnorte, mit Brechwerkzeugen versehen, beim Brandkommando zu melden, ebenso Rauchfangkehrer, sachverständige Monteure der Elektrizitätswerke, Gasanstalten und Wasserwerke.

XII. Schutz gegen Flugfeuer.

§ 17. Sobald ein Brand ausbricht, sind in den umliegenden und in allen in der Windrichtung gelegenen Häusern alle Dachböden, Dachfenster, Bodentüren und dergleichen zu schliessen, um das Hineindringen von Flugfeuer zu ~~verhindern~~ verhüten.

Alle leicht Feuer fangenden Gegenstände sind schleunigst aus dem Bereiche des Feuers zu bringen, die Leitern bereitzustellen, mit Wasser gefüllte Bottiche herzurichten, die hölzernen Dächer zu benetzen, kurz alle Vorkehrungen zu treffen, welche ein sofortiges Ablöschen niederfallender Brandstücke ermöglichen.

Hiezu sind sowohl die Hauseigentümer als auch die Mietparteien gleich verpflichtet.

XIII. Vorkehrungen und Erhebungen nach dem Brande.

§ 18. Nach Beendigung der Lösch- und Rettungsarbeiten und der von der Löschleitung dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder dem vom Bürgermeister hiezu bestimmten Beamten zu erstattenden dienstlichen Meldung hierüber wird von Seite des letzteren das Abräumen der Brandstätte durch geeignete Personen auf Kosten des Besitzers verfügt.

Hiebei sind noch heisse Gegenstände durch Begiessen zu kühlen und sodann mit den noch warmen Brandstücken ganz isoliert aufzuschichten.

Dem Bürgermeister sowie den von ihm zugezogenen Kommissionsmitgliedern ist nach gelöschtem Brande behufs Vornahme der vorgeschriebenen Erhebungen der Zutritt zu allen Brand- und diesen benachbarten Objekten zu gestatten und sind diesen Amtspersonen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

XIV. Auswärtiger Löschdienst.

§ 19. Die ~~folgenden~~ Gemeinden . . . des Gerichtsbezirkes Zwettl 1 bilden den Löschbezirk. Die freiwillige Ortsfeuerwehr übernimmt bei auswärtigen Bränden die Hilfeleistung. Im Bereiche des Löschbezirkes hat die Feuerwehr sofort nach Bekanntwerden des Brandes auszufahren, jedoch muss für die Sicherheit des Ortes durch Zurücklassung eines Löschzuges Sorge getragen werden.

Bei Bränden ausserhalb des Löschbezirkes hat die Hilfeleistung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und nur dann zu erfolgen, wenn der Bürgermeister jener Gemeinde, die vom Feuer betroffen wird, oder dessen Stellvertreter darum ansucht. (§ 14 F.P.O.)

XV. Feuerbeschau.

§ 20. Die Feuerbeschau findet mindestens einmal im Jahre statt und wird durch die Feuerbeschaukommission nach § 8 der Feuerpolizei-Ordnung vorgenommen.

XVI. Vorsichtsmassregeln zur Verhütung einer Feuersgefahr.

§ 21. Der Bürgermeister bestimmt über Antrag der Feuerbeschaukommission mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge

und die Stärke der Feuerungen, wie oft des Jahres gekehrt werden muss. Das Nähere bestimmt die Feuerpolizei-Ordnung. (§ 9 F.P.O.)

Die Schornsteine, Schläuche, Feuerstätten und Rauchkanäle, letztere bis zum Schieber, müssen durch befugte Rauchfangkehrer gereinigt werden. Die Reinigung der Kesselzüge ist durch befugte Rauchfangkehrer oder durch die Dampfkesselwärter der Betriebe vorzunehmen.

Offene Küchen und schließbare Rauchfänge sind alle zwei Monate zu kehren; bei stärkerer Heizung kann auch die monatliche Reinigung angeordnet werden.

Das Ausbrennen von Schornsteinen darf nur unter Aufsicht des Rauchfangkehrers an windstillen Tagen oder dann geschehen, wenn die Dächer vom Regen benetzt oder mit Schnee bedeckt sind. Vorher sind der Bürgermeister, die Ortsfeuerwehr und die Nachbarn zu verständigen.

§ 22. Die Aufbewahrung von Futtermitteln, Heu und Stroh und dergleichen auf den Haus-, Futter- und Heuböden ist nur für den notwendigen Bedarf gestattet. Die Aufbewahrung darf nur in einer Entfernung von mindestens zwei Metern von Schornsteinen geschehen.

Die Unterbringung von Brennholz, Spänen, Holzabfällen und dergleichen oder das Trocknen solcher Brennstoffe auf Dachböden oder in den Schornsteinkammern oder in der Heize ist nicht gestattet.

Lokomobile und transportable Explosionsmotore dürfen nur in entsprechender Entfernung von Gebäuden verwendet werden und sind von Sachverständigen anzuhetzen und zu warten.

§ 23. In Ställen, Scheunen, Schuppen oder Böden, in Holz- oder Streumagazinen, in Kellern, in welchen sich Petroleum, Spiritus, Benzin, Öl und dergleichen befindet, darf weder Tabak geraucht, noch ausser einer gut verschlossenen Laterne oder elektrischem Licht ~~gekennzeichneten~~ anderes Licht gebraucht werden.

Karbidlager sind besonders kenntlich zu machen.

§ 24. Den Hausleuten ist einzuschärfen, daß beim Kochen mit Schmalz darauf zu achten ist, daß dieses sich nicht entzündet; sollte dies aber doch geschehen, so bedecke man das Gefäß mit einem Deckel oder schütte Asche, Sand oder Erde hinein, bis die Flamme erstickt ist. Wasser darf zu diesem Zwecke niemals verwendet werden.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich Öle oder Firnisse entzündet haben.

§ 25. Warme Asche und angebrannte Kohle darf weder an Dachböden noch an sonst einem feuergefährlichen Ort oder in der Nähe entzündlicher Gegenstände gebracht, noch in die Düngergrube geschüttet, noch in hölzernen Gefässen aufbewahrt werden, sondern ist in versenkten und geschlossenen Gruben oder in schliessbaren, feuersicheren Behältern zu hinterlegen.

§ 26. An Tagen, an denen grössere Veranstaltungen (Jahrmärkte usw.) stattfinden, hat die Feuerwehr mit Rücksicht auf die erhöhte Feuersgefahr eine Bereitschaft zu halten.

XVII. Strafbestimmungen.

§ 27. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch Verwaltungsvorschriften verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinderat untersagt worden sind (§ 6 F.P.O.), werden, insofern darauf keine andere Strafvorschrift Anwendung findet, mit Geldstrafen bis zu ~~2000~~ 200 Schilling oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

§ 28. Beschädigungen von Feuerlöschgeräten, Wasserleitungen sowie Vorrichtungen und Anlagen zur Feuermeldung, der Missbrauch dieser Einrichtungen sowie die mutwillige oder fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr sind strafbar.

Diese Handlungen unterliegen, sofern darauf keine strengere Strafvorschrift Anwendung findet, der im § 59 der Feuerpolizei-Ordnung vorgesehenen Strafe. Ausserdem ist der Täter im Falle eines Schadens zum Ersatze verpflichtet.

§ 29. Leistungen, die durch dieses Gesetz vorgesehen sind, kann der Bürgermeister in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Gesetz vom 21. Juli 1925, B.G.Bl.Nr.276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung) erzwingen.

§ 30. Rücksichtlich der in den §§ 59 und 60 der Feuerpolizei-Ordnung angeführten Übertretungen richtet sich das Strafverfahren nach den Bestimmungen des § 57 der Gemeindeordnung.

Die Geldstrafen sind an die Landesregierung für Feuerlöschzwecke abzuführen.

§ 31. Ein Auszug aus dieser Feuerlöschordnung, enthaltend die §§ 1, 5 al. 1 bis 3, 6, 9, 10 al. 2 und 3, 11, 12, 13 al. 1 und 5, 14, 16, 17, 19 al. 1 und 20 bis 20 ist in jedem Hause an einer allen Bewohnern zugänglichen Stelle anzubringen.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

12.) Nutzholzverkauf.

Bürgermeister gibt bekannt, daß der letzte Windsturm auch im Gemeindewald ziemlich viel Bäume umgerissen hat und ersucht wegen Dringlichkeit den Gemeinderat um die Zustimmung zum Verkauf. Das genaue Meterausmaß kann noch nicht festgestellt werden.

Stadtrat Almeder beantragt, Herrn Bürgermeister gemeinsam mit Herrn Oberförster Wieser zu ermächtigen, den Holzverkauf im Einvernehmen mit der Sparkasse nach den alten Gepflogenheiten gegen nachträgliche Genehmigung durch den Gemeindevorstand durchzuführen.

7 Stimmen dafür
7 Stimmen dagegen
6 Stimmenthaltungen.

Vizebürgermeister Pexider beantragt, der Herr Bürgermeister möge im Einvernehmen mit dem Forstorgan zuerst das Ausmass feststellen, erheben was bei der Sparkasse und beim Bürgerausschuß zum Verkauf gelangt, die Menge wie bisher an die einzelnen Firmen aufteilen und über den Vorschlag soll der Gemeindevorstand entscheiden.

7 Stimmen dafür
(Antrag gefallen).

Da diese beiden Anträge keinen gültigen Beschluß hervor gebracht haben, ersucht der Herr Bürgermeister um die Zustimmung, daß das Holz auf raschestem Wege und zu den günstigsten Preisen verkauft werden kann.

Einstimmig angenommen.

Bezüglich der Durchführung des Verkaufes beantragt Stadtrat Almeder nach längeren Wechselreden mit Herrn Vizebürgermeister Pexider, daß der Herr Bürgermeister einvernehmlich mit je einem Vertreter der beiden Fraktionen ermächtigt wird, gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeindevorstandes das Nutzholz zu verkaufen.

Erledigt

18 Stimmen dafür,
2 Stimmenthaltungen.

13.) A.ö.Krankenhaus Zwettl, Wirtschaftsgebäude.

Für die Einrichtung des neuen Wäsche- und Bügelraumes wurde vom Landesamt B 1/c, Herrn Ing. Schiedlbauer, von der Fa. Franz Zwettler, Tischler in Zwettl, ein Offert für einen Kasten (Wandverbauung) und zwei Bügeltische eingeholt. Die Kosten hiefür stellen sich laut vorliegendem Kostenvoranschlag auf S 9.170.-.

Der Krankenhausausschuß schlägt dem Gemeinderat vor, den Auftrag an die Fa. Zwettler zu vergeben. Vor der Auftragserteilung sollte der Kostenvoranschlag jedoch noch von Herrn Ing. Schiedlbauer überprüft werden.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

14.) Telefonfreileitung in der Siedlung "Frieden". (96/1955)

Auf Grund der Eingabe der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Frieden" vom 3.2.1955, Zl.Re/Th, stellt Stadtrat Almeder den Antrag, entsprechend dem Gesetz über die Verkabelung von Telegraphenleitungen (§ 7 des Tel.Wegegesetzes, BGBl.Nr.435 vom 20.12.1929) einen Antrag an die Post- und Telegraphendirektion in Wien zu stellen.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

15.) Vizebürgermeister Pexider stellt namens der soz.Fraktion den Antrag, daß im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1955, BGBl.Nr.34/1954, Gesetz Nt. 153 die Wohnbaracken

der Stadtgemeinde durch ordentliche Wohnungen ersetzt werden.

Vizebürgermeister Pexider verliest die wichtigsten Stellen des genannten Gesetzes, gibt zu bedenken, daß bei dieser Aktion die finanziellen Schwierigkeiten am günstigsten gedeckt erscheinen und ersucht, daß sogleich die Bewilligung der Landesregierung eingeholt und mit den Vorarbeiten, wie Erstellung von Entwürfen sowie mit allen anderen Vorbereitungen begonnen werde.

Stadtrat Almeder begrüßt den Antrag des Herrn Vizebürgermeisters Pexider und ersucht, diesen dem zuständigen Unterausschuß (Bauausschuß) zur ehesten und eingehendsten Beratung zuzuweisen.

G.R. Marosz bringt in diesem Zusammenhang in Erinnerung, daß die Schuljugend ebenfalls in Baracken untergebracht ist und regt an, daß diese Frage auch im Bauausschuß behandelt werden könnte.

Personales.

Vizebürgermeister Hagl stellt im Namen des G.R. Bierampl und des G.R. Höllriegl sowie in seinem Namen den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

Erledigt

Einstimmig angenommen.

13 Stimmen dafür

7 Stimmen dagegen.

N e b e n g e b ü h r e n o r d n u n g

für die Bediensteten der Stadtgemeinde Zwettl, Niederösterreich.

Auf Grund der §§ 38, 39 und 42 der Dienstordnung für die Beamten der n.ö. Gemeinden (LGBl.Nr.35/1948) und des Vertragsbedienstetengesetzes § 22 (BGBl.Nr.86/1948) wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Zwettl vom ...11. Feb. 1955... nachstehende Nebengebührenordnung (NGO) beschlossen:

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Anwendungsbereich.

(1) Diese NGO findet Anwendung:

- a) Auf die pragmatischen Bediensteten (Beamten nach Schema I u. II),
- b) auf die Vertragsbediensteten (Angestellte u. Arbeiter nach Schema I u. II d. Vertragsbedienstetengesetzes) der Stadtgemeinde Zwettl, N.Ö., ihrer Unternehmungen u. Anstalten.

Diese Bediensteten werden im Folgenden unter der Bezeichnung "Gemeindebedienstete" zusammengefasst.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Aushilfskräfte und solche Bedienstete, die nach einem Kollektivvertrag oder in Anlehnung an einen solchen entlohnt werden.

(3) Bezüglich der Bediensteten, mit denen die Stadtgemeinde Zwettl, N.Ö., einen Sondervertrag abschliesst, ist in diesem jeweils festzustellen, ob auf das dadurch begründete Dienstverhältnis die NGO Anwendung findet oder nicht.

§ 2

Anspruchsberechtigung.

Die Gemeindebediensteten des Dienststandes erhalten ausser den ihnen nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung der Beamten der n.ö. Gemeinden, LGBl.Nr.36/48, bzw. den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes, BGBl.Nr. 86/48, zukommenden Bezügen die nachfolgenden Nebengebühren.

II. Abschnitt:

Geldbezüge.

§ 3

Reisegebühren.

(1) Die Reisegebühren sind nach der Reisegebührenordnung der Bundesbediensteten zu berechnen.

§ 4

Vergütung von Mehrdienstleistungen.

(1) Überstunden, die vom Bürgermeister und in seiner Vertretung vom Stadtamtsdirektor oder Krankenhausverwalter angeordnet und tatsächlich geleistet wurden, sind grundsätzlich durch Zeitausgleich wettzumachen, der nach Möglichkeit innerhalb von 2 Monaten zu gewähren ist. Bei der Berechnung der Freizeit zählt eine Überstunde zwischen 22 Uhr und 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen als 2 Stunden.

(2) Können angeordnete und tatsächlich geleistete Überstunden in Ausnahmefällen wegen Arbeitsüberhäufung oder wegen besonders dringender Arbeit nicht durch Zeitausgleich abgegolten werden, so gebührt den Gemeindebediensteten hierfür ein besonderes Entgelt. Die Entscheidung darüber, ob die Abgeltung der Überstunden durch Zeitausgleich ohne Beeinträchtigung des Dienstes möglich ist oder nicht, trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtamtsdirektors bzw. für die Bediensteten des a.ö. Krankenhauses nach Anhörung der Leitung des Krankenhauses.

(3) Die Berechnung des besonderen Entgeltes für die im § 4 Abs.2 angeführten Überstunden wird in der Form vorgenommen, daß der Bruttobezug des betreffenden Gemeindebediensteten (ohne Familienzulagen) durch 208 dividiert und zu dem so errechneten Stundenlohn bei

- a) normalen Wochentagsüberstunden ein 50 %iger Zuschlag,
- b) Feiertagsüberstunden ein 100 %iger Zuschlag,
- c) Überstunden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, sowie Sonntagsüberstunden ein 100 %iger Zuschlag dazugeschlagen wird.

(4) Die monatlich laufend zu leistenden Überstunden leistenden Gemeindebediensteten erhalten folgende Überstundenpauschalbeträge ausbezahlt:

- a) Der Standesbeamte (bis zur Einstellung einer 2. Kraft im Standesamt) monatlich S 250,-.

(5) Das nachdiensthabende Personal im a.ö. Krankenhaus erhält während jedes geleisteten Nachtdienstes eine Nachtdienstzulage im Werte einer Jause laut amtlicher Sachbezugsbewertungstabelle. Diese Nachtdienst-

zulage wird in Naturalien gewährt.

(6) Krankenhausdiener, die bei einer Obduktion beschäftigt werden, bekommen eine Obduktionszulage von 20.-S je Obduktion.

(7) Der Stadtamtsdirektor und der Krankenhausverwalter erhalten als leitende Beamte eine monatliche Überstundenpauschale von S 100.--, womit sämtliche Überstunden abgegolten sind.

§ 5

Sonstige Entschädigungen und Zulagen.

(1) Als Entschädigung für die zu leistenden Überstunden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages erhält die Buchhalterin jährlich S 300.--.

(2) Jene Gemeindebediensteten, welche Kassiergeschäfte wahrnehmen (Kassier der Stadtkasse u. des Krankenhauses) erhalten eine jährliche Kassenfehlgeldentschädigung von je S 300.--.

a) Die Inkassanten erhalten als Fehlgeldentschädigung $1/4$ % der von ihnen einkassierten Beträge.

(3) Für die Protokollaufnahme bei Gemeinderats- und vorstandssitzungen erhält der Stenograph für jede Stunde, wenn 30 Minuten überschritten sind, S 10.--, womit sämtliche Überstunden für die vorerwähnte Tätigkeit abgegolten sind.

(4) Pauschal- und Bereitschaftsgebühren für die Stadtpolizei.
Die Stadtpolizeibeamten erhalten als monatliche Entschädigung für den erhöhten Aufwand während des Nachtdienstes und für die ausserhalb des Hauptdienstes geleisteten, nicht besonders entlohnten Dienstverrichtungen Pauschal- und Bereitschaftsgebühren im gleichen Ausmass wie die Beamten der Bundessicherheitswache.

(5) Die auf Röntgen, Tbc. bzw. Infektionsabteilung sowie im Laboratorium tätigen Bediensteten erhalten eine monatliche Gefahrenzulage von S 25.--.

(6) Arbeiter, die bei der Müllabfuhr beschäftigt sind, erhalten eine Schmutzzulage von S 7.20 pro Tag. Sollte die Müllabfuhr an einem Tag nicht durchgeführt werden können, wird für jede weitere Stunde der verhältnismässige Teil ausbezahlt.

(7) Für Arbeiten die unter erschwerenden Bedingungen geleistet werden, erhalten die Arbeiter eine Erschwernis (Schmutzzulage). Diese beträgt:
a) 10 % des jeweiligen Stundenlohnes (ohne Fam.Zulage) für Grabarbeiten in Künetten von mehr als 2 m Tiefe, Rohrverlegungen und sonstige Arbeiten in Künetten von mehr als 2 m Tiefe, Demolierungsarbeiten, Arbeiten

bei rauhem Steinmauerwerk und Arbeiten in schließbaren Kaminen.
 b) 20 % des jeweiligen Stundenlohnes (ohne Fam.Zulagen) für Senkgrubenräumung, Bachräumung und Kanalräumung, jedoch nur Arbeiter, welche im Kanal, Senkgrube oder Bach arbeiten. Die Zulage wird nur dann gewährt, wenn die schwerende Arbeit länger als 2 Stunden dauert.
 (8) Die Tischler- und Zimmerleute erhalten für die Beistellung und Abnutzung ihres eigenen Werkzeuges, eine Werkzeugpauschale in der Höhe von 8 20.- monatlich.

§ 6

Kommissionsgebühren.

Der protokollführende Gemeindebedienstete, der an Kommissionen und Lokalaugenscheinen teilnimmt, für die die Gemeinde Kommissionsgebühren einhebt, erhält 50 % der für Gemeinderäte festgesetzten Gebühren ausbezahlt, womit etwaige Überstunden abgegolten sind.

III. Abschnitt:

Dienst- und Arbeitskleider.

§ 7

Uniformierung der Stadtpolizei.

(1) Die Bediensteten der Stadtpolizei erhalten aus Gemeindemitteln folgende Uniformstücke.

1 Mütze	Tragdauer	20 Monate,
1 Hose lang	"	1 Jahr,
1 Bluse	"	18 Monate,
1 Paar Schuhe	"	1 Jahr,
1 Mantel	"	54 Monate,
1 Regenmantel	"	72 Monate.

(2) Bei Austritt eines Polizeibeamten aus den Diensten der Polizei, hat dieser Uniformstücke, deren Tragdauer noch nicht abgelaufen ist, vollständig abzuliefern.

(3) Nach Ablauf der Tragdauer geht die Uniform in das Eigentum des Beamten über.

§ 8

Bekleidung des Standesbeamten.

Gemäß § 444 (3) der Dienstanweisung für Standesbeamte bzw. § 38 und 42 der GSDO erhält der Standesbeamte eine Amtstracht. Sie unterscheidet sich von der richterlichen Amtskleidung durch die andersartige Passepoilierung. Tragdauer 10 Jahre.

§ 9

Dienstkleidung des Krankenhauspersonals.

- (1) Die Bediensteten des Krankenhauses erhalten je nach Bedarf die notwendige Dienstbekleidung von der Anstalt kostenlos beigelegt. Die Anstalt kommt auch für die kostenlose Reinigung und Ausbesserung der Dienstbekleidung auf.
- (2) Den einzelnen Bediensteten wird an Dienstkleidung gewährt:
 - a) Laboratorium Hilfskräfte je 2 Mäntel,
 - b) Die Krankenhausdiener erhalten 2 Mäntel (einer weiß und einer schwarz),
 - c) die Kanzlei bediensteten je 1 Arbeitsmantel.
- (3) Die Feststellung des Bedarfes obliegt dem Krankenhausausschuß.

§ 10

Arbeitskleider für die übrigen Gemeindebediensteten.

- (1) Arbeiter, die bei der Müllabfuhr beschäftigt sind, erhalten einen Schutzanzug, der nur bei dieser Arbeit zu tragen ist und Eigentum der Gemeinde bleibt. Der Bedarf wird vom Gemeindevorstand festgestellt. Der bei der Müllabfuhr am Wagen beschäftigte Arbeiter erhält eine Schuhabnutzungspauschale von S 5.- pro Müllabfuhr.
- (2) Der Totengräber erhält aus Gemeindemitteln nach Bedarf ein Paar Gummistiefel und ein Paar Gummihandschuhe beigelegt.

§ 11

Beschädigung von Dienst- und Arbeitskleidung

- (1) Für schuldhaft Beschädigung von Arbeitskleidern während der Tragdauer haftet der Gemeindebedienstete.
- (2) Sollte es durch besondere Umstände zu aussergewöhnlichen Beschädigungen von Dienst- und Arbeitskleidern kommen, wird dem Gemeindebediensteten nach Feststellung der Ursache der Beschädigung durch den Gemeindevorstand der kostenlose Ersatz der beschädigten Gegenstände aus Gemeindemitteln gewährt.

IV. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12

Als Nebengebühren im Sinne dieser NGO gelten nicht die im Vertragsbedienstetengesetz, in der Gemeindebeamtendienst und -Gehaltsordnung festgelegten Sätze, Zuwendungen und Teuerungszuschläge, sowie einmalige oder vorübergehende Zulagen.

§ 13

Dauernde Zulagen, die über den Rahmen dieser NGO hinausgehen, oder in dieser nicht vorgesehen sind, bedürfen jeweils der Beschlußfassung durch den Gemeinderat. Solche Beschlüsse gelten als Ergänzung dieser NGO.

§ 14

Bei sich aus dieser NGO ergebenden Streitfällen entscheidet, sofern in dieser nichts anderes vorgesehen ist, der Gemeinderat der Stadt Zwettl endgültig.

§ 15

1. März 1955

- (1) Diese NGO tritt mit in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser NGO werden alle bisherigen, sich auf Nebengebühren im Sinne dieser NGO beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse ausser Kraft gesetzt.

§ 16

Über die einzelnen Bezüge, die summenmässig in dieser NGO nicht festgesetzt sind, entscheidet, sofern sie den Betrag von S 2.000.- nicht übersteigen, der Finanzausschuß über Vorschlag des Personalausschusses endgültig.

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

eine Nachtdienstzulage in Form einer Jause im Werte von S 4.-.

7 Stimmen dafür
13 Stimmenthaltungen.

Stadtrat Almeder berichtet, daß die Jause, welche für den Nachtdienst gegeben wird, ausreichend ist und bestimmt dem Wert von S 4.- entspricht.

4.) § 5, Abs. (5): Die auf Röntgen, Tbc, bzw, Infektionsabteilung sowie im Laboratorium tätigen Bediensteten erhalten eine monatliche Gefahrenzulage von S 50.-.

7 Stimmen dafür
13 Stimmenthaltungen

5.) § 5, Abs. (8): Die Tischler- und Zimmerleute erhalten für die Beistellung und Abnützung ihres eigenen Werkzeuges eine Werkzeugpauschale in der Höhe von S 40.- monatlich.

7 Stimmen dafür
13 Stimmenthaltungen.

G.R. Almeder beantragt 5 Minuten Unterbrechung der Sitzung.

Einstimmig angenommen.

Zu der Abänderung des § 5, Abs. 5, erklärt Stadtrat Almeder, daß seiner Fraktion derzeit keine gesetzlichen Tarife bekannt sind und daher diese einstweilen nur für den von den Bediensteten selbst verlangten Betrag von S 25.- stimmen kann. Sollten auf Grund seiner Erkundigungen andere Ergebnisse zutage treten, wird seine Fraktion dieser Angelegenheit nochmals näher treten.

Bezüglich des § 5, Abs.8, ist festzustellen, daß die Werkzeugpauschale entsprechend dem Kollektivlohn anzugleichen wäre, das sind S 30.- monatlich.

13 Stimmen dafür
7 Stimmenthaltungen

Die Nebengebührenordnung wird nun im Gesamten durch Herrn Bürgermeister zum Beschluß erhoben.

Die Fraktion der ÖVP stimmt der Nebengebührenordnung
Die Fraktion der SPÖ stimmt der Nebengebührenordnung ebenfalls mit Ausnahme der gestellten Abänderungspunkten

einstimmig zu.

einstimmig zu.

Die Nebengebührenordnung soll mit 1. März 1955 in Kraft treten. Einstimmig angenommen.

2.) Dienstvertrag für Bernadette Holba, Krankenhaus.

Der Personalausschuß empfiehlt einstimmig, daß mit der Krankenhausbediensteten Bernadette Holba mit Wirkung vom 1.3.1955 ein Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e, Entlohnungsstufe 1, abgeschlossen werde.

Einstimmig angenommen.

3.) Dienstvertrag für Emma Steininger, Krankenhaus.

Der Personalausschuß empfiehlt einstimmig, daß mit der Krankenhausbediensteten Emma Steininger mit Wirkung vom 1.3.1955 ein Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe e, Entlohnungsstufe 1, abgeschlossen werde.

Einstimmig angenommen.

4.) Frau Kolibak, Köchin im Schülerheim.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.1954 beschlossen, der im Krankenstand befindlichen Köchin Kolibak Theresia, den Differenzbetrag vom Krankengeldbezug auf das Monatsgehalt bis einschliesslich Jänner 1955 auszubezahlen. Mit Rücksicht auf den Inhalt des nunmehr beigebrachten ärztlichen Zeugnisses des Med.Rat Dr. Wilhelm Löbisch vom 27.1.1955, nach dem mit 1. März 1955 mit der Arbeitsfähigkeit der Kolibak zu rechnen ist, beantragt der Schulausschuß einstimmig, die Differenzbezüge auch noch im Februar 1955 auszubezahlen. Sollte aber wider Erwarten

auch mit 1.3.1955 die Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden sein, ist die Kündigung durchzuführen.

G.R Marosz gibt die Anregung, im Schülerheim sämtliches Küchenpersonal vom Amtsarzt untersuchen zu lassen.

5.) Der Schulausschuß beantragt einstimmig die Ermässigung der Schülerheimgebühr für den Hauptschüler Elsigan Reinhard, Friedersbach, für die Wintermonate auf S 280.- monatlich.

6.) Dienstvertrag für Frau Wacha.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.9.1954 wäre mit Frau Wacha ein Dienstvertrag mit Wirkung vom 1.1.1955 abzuschliessen. Verpflichtung Frau Wachas: 28 Wochenstunden und administrative Leitung der Musikschule, Einstufung nach dem Landesvertragslehrergesetz 1949, Schema II L, Entlohnungsgruppe 1 3. Bis zur Durchführung der 3. Etappe der ^{un}ntnivellierung wäre zur Erreichung des seinerzeit beschlossenen Nettobezuges von S 1500.- eine Ergänzungszulage von S 164.12 notwendig.

7.) Besetzung des Standesamtes.

Der Personalausschuß beantragt bezüglich der Besetzung des Standesamtes ein Gutachten des L.A.II/6 einzuholen.

Vizebürgermeister Pexider ist der Meinung, daß sich die Einholung eines Gutachtens von der Landesregierung erübrigt, da Steininger die Standesbeamtenprüfung bei der Landesregierung sowieso mit Erfolg abgelegt hat und beantragt daher, daß Steininger als Standesbeamter ernannt wird.

Stadtrat Almeder erklärt, daß die Fraktion der ÖVP sich mit dieser Angelegenheit nicht befasst hat, daß nur die Anfrage an die Landesregierung am Programm stand.

Nach verschiedenen Wechselreden beantragt Stadtrat Almeder schluß der Debatten.

Der Antrag des Herrn Vizebürgermeister Pexider gelangt zur Abstimmung und ergab:

8.) Phototableau für den gesamten Gemeinderat.

Bürgermeister fragt an, ob nicht wie üblich auch für diese Gemeinderatsperiode (1950/1955) ein Phototableau mit sämtlichen Gemeinderäten angeschafft werden soll.

Vizebürgermeister Pexider stimmt der Anregung des Herrn Bürgermeisters zu, da es tatsächlich für die Chronik der Stadt Zwettl von bleibendem Wert wäre.

Die Anschaffung des Phototableau wird daher

Ende: 21.45 Uhr.

Die Protokollprüfer:



Der Protokollführer:

Max Marosz
J. Winkler
Wögerer Rosa

Einstimmig
Einstimmig angenommen.

Einstimmig
Einstimmig zugestimmt.

Einstimmig
Einstimmig angenommen.

Einstimmig
Einstimmig angenommen.

Einstimmig
Einstimmig angenommen.

7 Stimmen dafür
13 Stimmenthaltungen.

Einstimmig
einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Springer